Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER MINISTER

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bürgerinitiative zum Schutz des
Hochschwarzwaldes e.V.
Regionalgruppe Schwarzwald-Baar-Länge
Zähringerstraße 38
78183 Fürstenberg

Stuttgart 1. März 2018
Durchwahl 0711 126-2771

Offener Brief an die Bürgerinitiative zum Schutz des Hochschwarzwaldes e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Ihnen in Sachen Windpark Länge.

Sie und andere Mitbürgerinnen und Mitbürger vor Ort fragen sich, warum die behördlichen Entscheidungen zur Realisierung des Windparks Länge erteilt wurden, obwohl die im vergangenen Jahr eingereichte Petition vom Petitionsausschuss des Landtags noch nicht behandelt wurde. Sie fragen sich, warum trotzdem Fakten geschaffen werden und sehen Ihre demokratischen Bürgerrechte ausgehebelt.

Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Windkraftprojekten sind langwierig und komplex, da sehr viele verschiedene Belange berücksichtigt und zahlreiche kommunale Stellen und staatliche Behörden beteiligt werden müssen. Das zeigt sich in besonderem Maße an den Zulassungsverfahren im Zusammenhang mit dem Windpark Länge.

Der Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen hatte 2012 den Aufstellungsbeschluss zur Planung von Windkraftvorhaben gefasst. Zwei Jahre später ist der Flächennutzungsplan in Kraft getreten, der eine Nutzung der Länge für Windkraftprojekte vorsieht. Die Firma solarcomplex hat 2016 einen Antrag auf die notwendigen Genehmigungen gestellt (Immissionsschutz, Waldumwandlung), um Windkraftanlagen auf der Länge errichten zu können.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde nach einem umfangreichen Verfahren Ende 2016 erteilt. Der Antragsteller sah sich Anfang 2017 bereits kurz vor der Realisierung seines Projekts. Allerdings stellte die Forstbehörde fest, dass die Antragunterlagen für die noch notwendige Waldumwandlungsgenehmigung unzureichend waren. Deshalb musste der Antragsteller nacharbeiten und nach einem knapp einjährigen Verfahren wurde die Waldumwandlung Anfang dieses Jahres genehmigt. Allein hieran können Sie erkennen, dass unsere Behörden die gestellten Anträge sorgfältig prüfen und vor Verzögerungen, die zu Lasten der Antragsteller gehen, nicht zurückschrecken, wenn sie der Ansicht sind, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht gegeben sind.

Im April vergangenen Jahres ging Ihre erste Petition ein, weitere 12 Schreiben Ihrerseits folgten. Mein Ministerium hat im Januar dieses Jahres seine Stellungnahme dazu abgegeben, nachdem wir zu jedem neuen Einwand beim Regierungspräsidium Freiburg eine Stellungnahme angefordert hatten.

Wie sich die Verwaltung bei anhängigen Petitionsverfahren zu verhalten hat, ergibt sich aus dem sogenannten „Stillhalteabkommen", einer seit Jahrzehnten bestehenden freiwilligen Übereinkunft zwischen Landtag und Landesregierung.

Im Stillhalteabkommen ist vereinbart, dass die Maßnahme, gegen die sich die Petition richtet, von der Verwaltung bis zur Entscheidung über die Petition im Grundsatz nicht vollzogen wird. Hier bewegen sich die zuständigen Behörden allerdings häufig in einem Spannungsfeld, da z. B. im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorliegen.

Deshalb sind Ausnahmen vom Stillhalteabkommen zulässig, wenn überwiegende Interessen der Allgemeinheit oder eines Dritten einer Verzögerung entgegenstehen.

In diesem Fall kann das zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem Petitionsausschuss die Behörden vom Stillhalteabkommen entbinden. Das ist auch deshalb notwendig, weil ansonsten mit sogenannten „Kettenpetitionen", mit denen ein oder mehrere Petenten immer wieder neue Schriftsätze einreichen, ein Vorhaben auf Dauer verhindert oder zumindest erheblich verzögert werden könnte.

Nachdem Ihre Petition seit Anfang April 2017 bis jetzt fortlaufend ergänzt wurde und sie deshalb im Petitionsausschuss noch nicht behandelt werden konnte, ist im Hinblick auf die anstehenden Rodungsarbeiten durch die Vorhabenträgerin zeitlicher Druck entstanden. Rodungsarbeiten müssen nämlich vor Einsetzen der Vegetationsperiode Anfang März abgeschlossen sein und ein weiteres Abwarten bis zu einer Entscheidung des Petitionsausschusses hätte die Realisierung des Vorhabens um bis zu ein Jahr verzögern können. Diese Verzögerung hätte dem Antragsteller wirtschaftlichen Schaden zufügen, und einen Schadensersatzanspruch gegen das Land nach sich ziehen können.

Das Verwaltungsgericht Freiburg und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg haben durch Beschlüsse vom 23. und vom 27. Februar 2018 im einstweiligen Rechtschutzverfahren entschieden, dass mit den Rodungsarbeiten im Zusammenhang mit dem Windpark Länge sofort begonnen werden kann.

Sehr geehrte Damen und Herren der Bürgerinitiative,
Sie haben in den vergangenen Monaten deutlich gemacht, dass Sie grundsätzlich keine Windkraftanlagen auf der Länge wollen. Die nun getroffenen behördlichen Entscheidungen sind nicht in Ihrem Sinne gewesen. Ich verdenke es Ihnen nicht, dass Sie wütend und enttäuscht sind, ja auch zornig. Es ist auch richtig und wichtig, dass Sie Ihren Unmut äußern und artikulieren, auch mir gegenüber.

Allerdings sind die behördlichen Entscheidungen nicht weniger rechtsstaatlich, weil das Ergebnis nicht in Ihrem Sinne ausgefallen ist. Ich bitte Sie bei allem nachvollziehbaren Ärger und Enttäuschung um Verständnis dem behördlichen und rechtstaatlichen Entscheidungsweg gegenüber.

Eine Verwaltung muss stets rechtssicher handeln. Hat der Bürger den Eindruck, dass dies in einem konkreten Fall nicht geschehen ist, steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit sich die Gerichte bislang im Einstweiligen Rechtsschutzverfahren mit dem Vorhaben beschäftigt haben, haben diese allerdings kein rechtswidriges Verwaltungshandeln erkannt.

Ich werde Sie mit diesem Brief nicht von der Sinnhaftigkeit des Projekts überzeugen können und das ist auch nicht mein Ziel. Es war mir aber ein Anliegen, Ihnen darzustellen, wie Genehmigungsprozesse ablaufen und in welchen Verhältnis sie zum Petitionsverfahren stehen.

Ich bitte Sie darum, zu akzeptieren oder zumindest nachzuvollziehen, dass die Verfahren beim Windpark Länge den vorgesehen rechtstaatlichen Weg gegangen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Untersteller MdL